

Anlage zu TOP 7

Beschluss der Generalversammlung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz (GenG)

Sachverhalt und Begründung:

Der Prüfungsverband VdW Rheinland-Westfalen e. V. hat im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit empfohlen, durch die Mitgliederversammlung einen Beschluss gemäß § 49 GenG herbeizuführen. Der Text des § 49 GenG lautet: „Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.“

Im Tagesgeschäft unserer eG bedeutet dies, dass uns die Möglichkeit eingeräumt wird, säumigen Nutzern im Wege einer Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung Gelegenheit zu geben, die Rückstände über einen gewissen Zeitraum hinweg zurückzuzahlen. Darüber hinaus sollen Vorauszahlungen an Dritte, die gegen entsprechende Sicherheit geleistet werden, legitimiert werden.

Beschlussvorschlag:

I. Bei der Gewährung von Krediten an einen Schuldner im Sinne von § 49 GenG in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung sind folgende Grenzen einzuhalten:

Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen

1. Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Wohnungen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen sowie die Stundung von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens **zwölf** monatlichen Entgelten.
2. Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Gewerberäume ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen Stundung von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens **sechs** monatlichen Entgelten.

Darlehen

Darlehen an Beschäftigte der Genossenschaft und an Vorstandsmitglieder sind in Höhe der vom Aufsichtsrat festzusetzenden Beträge zulässig; gleiches gilt für Gehaltsvorschüsse. Insgesamt sind derartige Darlehen und Gehaltsvorschüsse bis höchstens € 25.000,00 zulässig. Das jeweilige Darlehen ist, soweit gesetzlich erforderlich, mit einer Nachrangabrede zu versehen.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen durch die Genossenschaft sind im üblichen Geschäftsverkehr gegen entsprechende Sicherheit auf bis zu € 50.000,00 begrenzt.

II. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 34 und § 41 GenG bleiben durch vorstehende Regelungen unberührt.